

## **Entwurf**

### **Verordnung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt über die Erklärung des „Sebalder Reichswaldes“ zum Bannwald**

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt erlässt auf Grund von Art. 11 Abs. 1, Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 38 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (BayRS 7902 – 1 – E), (GVBl. S. 313), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 392 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286) folgende

## **Verordnung**

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Der „Sebalder Reichswald“ ist auf Grund seiner Lage und seiner flächenmäßigen Ausdehnung im Verdichtungsraum der Städte Erlangen, Fürth, Nürnberg und Schwabach unersetzlich. Der „Sebalder Reichswald“ muss daher in seiner Flächensubstanz erhalten werden; ihm kommt eine außergewöhnliche Bedeutung für das Klima, den Wasserhaushalt und die Luftreinigung zu. Der „Sebalder Reichswald“ wird deshalb zum Bannwald erklärt.

### **§ 2**

#### **Bannwaldgebiet**

Die Grenzen des Bannwaldgebietes sind in der im Anhang (Anlage) veröffentlichten Übersichtskarte eingetragen. Für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1 : 25.000 und 1 : 5.000 maßgebend, die im Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Nägelsbachstraße 1, 91052 Erlangen, im Landratsamt Nürnberger Land und den Stadtverwaltungen Nürnberg und Erlangen niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die genaue Grenze verläuft an der Außenkante der Begrenzungslinie.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt in Kraft. Mit diesem Tag tritt die Verordnung vom 25.07.1985 außer Kraft.

Erlangen, den xx.xx.2019  
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Alexander Tritthart  
Landrat

Anlagen	1 Übersichtskarte	M = 1 : 25.000
	1 Übersichtskarte	M = 1 : 5.000